

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/276 vom 20. April 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2016\\_276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_276)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/276 du 20 avril 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/276 del 20 aprile 2017

## **Regeste**

Anspruch auf berufliche Massnahmen, Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 f. IVG. Der im vorgängigen, rechtskräftigen Rentenentscheid ermittelte Invaliditätsgrad ist für das vorliegende Verfahren betreffend berufliche Massnahmen nicht bindend. Fall eines Schreinereimitarbeiters ohne berufliche Ausbildung. Bei einem Invaliditätsgrad von 7 % besteht kein Anspruch auf Umschulung. Es besteht Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Im Rahmen derer ist abzuklären, welche Tätigkeit für den Beschwerdeführer geeignet ist. Eine Berufsberatung erweist sich nicht als notwendig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. April 2017, IV 2016/276).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer leidet unter den Folgen beidseitiger Schulterverletzungen sowie unter Hüftbeschwerden (Coxalgien zufolge Hüftdysplasie mit sekundärer Coxarthrose). Er verfügt nach eigenen Angaben über keine berufliche Ausbildung (IV-act. 11-4) und arbeitete von April 1991 bis 23. August 2011 als Schreinereimitarbeiter (IV-act. 22-2). Nachdem ein Umplatzierungsversuch bei der bisherigen Arbeitgeberin scheiterte, kündigte diese das Arbeitsverhältnis auf den 30. September 2012 (Ergebnisprotokoll nach Assessmentgespräch vom 29. November 2012, IV-act. 38; IV-act. 22-6). Umstritten ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen, insbesondere auf Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuch. In Bezug auf die Umschulung sind sich die Parteien uneins, ob der in der rechtskräftig gewordenen Rentenverfügung vom 11. Juni 2016 (IV-act. 113) ermittelte Invaliditätsgrad von 0 % für den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Anspruch bindende Wirkung entfaltet.

### **E. 2**

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen u.a. in Massnahmen beruflicher Art: Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung sowie Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Der Begriff der Invalidität im eingliederungsrechtlichen Sinne lässt sich nicht allgemein definieren, sondern nur unter dem Gesichtswinkel des zur

Beurteilung anstehenden Leistungsanspruchs von Art. 12 ff. IVG (U. MEYER / M. REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 8 N 13). Geeignet kann eine Eingliederungsmassnahme nur sein, wenn die betroffene Person - bezogen auf die jeweilige Massnahme - selber wenigstens teilweise objektiv eingliederungsfähig und subjektiv eingliederungsbereit ist (objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit [S. BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, N 124, mit Verweisen auf die Rechtsprechung]). Die Massnahme als solche muss erforderlich und notwendig sein (BUCHER, a.a.O., N 127).

### **E. 3**

3.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Zunächst setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 139 V 403 E. 5.3; BGE 130 V 489 f., E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C\_511/2015, E. 3). Abweichungen rechtfertigen sich namentlich, wenn mit der Umschulung günstigere erwerbliche Aussichten bestehen als ohne bzw. in einer Hilfsarbeitertätigkeit; die voraussichtlich künftige Entwicklung der Erwerbsmöglichkeiten ist somit von Bedeutung (vgl. dazu BUCHER, a.a.O., N 726 f., mit Beispielen). Besteht im Grundsatz ein Anspruch auf Umschulung, richtet sich die Bestimmung der konkreten Umschulungsmassnahmen nach dem Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit (BUCHER, a.a.O., N 728). Die konkrete Umschulungsmassnahme muss notwendig und geeignet sein, dem vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen Versicherten eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Dies deshalb, weil die Eingliederung nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich so weit sicherzustellen ist, als dies im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 489 f., E. 4.2). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine ihrer früheren Tätigkeit möglichst gleichwertige Erwerbstätigkeit auszuüben (BUCHER, a.a.O., N 729). Dabei kann mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 IVV, welcher ausdrücklich auch Versicherte umfasst, die ohne vorgängige Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, ein Anspruch auf Umschulung nicht einzig mit der Begründung verneint werden, die betroffene Person verfüge über keine (abgeschlossene) Berufsausbildung (vgl. BUCHER, a.a.O., N 732). Als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips soll das Erfordernis der annähernden Gleichheit indes eine wirtschaftliche Besserstellung der versicherten Person verglichen mit ihrer ökonomischen Lage vor dem Invaliditätseintritt verhindern. Die Übernahme einer gegenüber der früheren Berufstätigkeit höherwertigen Ausbildung bleibt vorbehalten, wenn Art und Schwere der Invalidität und ihre beruflichen Auswirkungen derart ins Gewicht fallen, dass nur eine verglichen mit der vor Eintritt der Erwerbstätigkeit ausgeübten Erwerbstätigkeit

anspruchsvollere Ausbildung zu einer optimalen Verwertung der Arbeitsleistung bzw. Arbeitsfähigkeit auf einer höheren Berufsstufe führt; dabei setzt ein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung voraus, dass sich die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens nur auf diese Weise hinreichend beheben lassen (BUCHER, a.a.O., N 729, 739). 3.2 Vorab ist festzuhalten, dass die Invalidität leistungsspezifisch zu bestimmen ist (vgl. E. 2; BGE 130 V 348 E. 3.3.2), und dass der Rentenanspruch nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet (vgl. BGE 125 V 415 f., E. 2a und 2b; BGE 130 V 502, E. 1.1). Zudem ist die Rentenverfügung vom 11. Juni 2016 nur bezüglich ihres Dispositivs, welches die Abweisung des Rentenanspruchs beinhaltet, in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hätte kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse daran gehabt, betreffend Rentenverfügung einen unter 40 % liegenden Invaliditätsgrad gerichtlich festgestellt zu bekommen. Aus diesen Gründen entfaltet der in der in der Rentenverfügung festgelegte Invaliditätsgrad keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren. 3.3 Nach Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2012 ohne Gesundheitsschaden monatlich ein Einkommen von Fr. 63'050.-- (13 x Fr. 4'850.--) erzielt (Angaben Arbeitgeberin vom 27. Juni 2012, IV-act. 22-3, 7). Dies entspricht der Entwicklung gemäss Auszug aus dem individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers, wo für das Jahr 2008 ein Jahreseinkommen von Fr. 60'872.--, für 2009 von Fr. 60'869.-- und für 2010 von Fr. 61'640.-- verzeichnet sind (IV-act. 100-1). Der Tabellenlohn gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) 2012 des Bundesamtes für Statistik (BFS) beträgt Fr. 5'307.-- (T1, Ziff. 31-33, Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren, Reparatur und Installation von Maschinen, Kompetenzniveau 1, Männer). Bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,5 Std. (BFS, betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [BUA]) resultiert ein Jahrestabellenlohn von Fr. 66'072.-- (Fr. 5'307.-- : 40 x 41,5 x 12). Damit entspricht das im Gesundheitsfall erzielbare Einkommen des Beschwerdeführers 95 % des Tabellenlohnes (Fr. 63'050.-- : Fr. 66'072.-- x 100) und ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu parallelisieren (vgl. BGE 135 V 297, E. 5.1 und E. 6.1.2). Das Valideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 63'050.--. Für das Invalideneinkommen ist vom Durchschnittstabellenlohn gemäss LSE 2012 des BFS, Kompetenzniveau 1, von Fr. 65'177.-- auszugehen (Informationsstelle AHV/IV, Invalidenversicherung Ausgabe 2015, Bern 2015, Anhang 2). Dem Beschwerdeführer sind mittelschwere bis schwere Arbeiten nicht mehr zumutbar, was in Berücksichtigung der Anpassung der Tabellenlöhne an die internationale Berufsnomenklatur ISCO (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014) einen Tabellenlohnabzug von jedenfalls nicht mehr als 10 % rechtfertigt (vgl. J. KALTSUNIS-APELTSOTOU, Invaliditätsgrad - Parallelität der Vergleichseinkommen, in: U. KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2015, Zürich/St. Gallen 2016, S. 155 ff. und 164 ff.). Weitere Gründe für einen Tabellenlohnabzug sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht keine nur teilweise verwertbare Restarbeitsfähigkeit, und es ist medizinisch nicht ausgewiesen, dass beim Beschwerdeführer ein erhöhtes Risiko für künftige krankheitsbedingte Ausfälle besteht. Somit beträgt das Invalideneinkommen Fr. 58'659.-- (0,9 x Fr. 65'177.--), und es resultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet 7 %. Damit ist ein Anspruch auf Umschulung nicht gegeben. Im Übrigen könnte auch das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit kaum bejaht werden, nachdem weder substantiiert dargetan wird noch ersichtlich ist, dass die erwerblichen Auswirkungen der Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers nur durch eine höherwertige Ausbildung behoben werden könnten.

4.1 Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG). Durch die mit der 5. IV-Revision erfolgte Änderung des die Arbeitsvermittlung betreffenden Art. 18 IVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis von "eingliederungsfähigen invaliden Versicherten" auf "arbeitsunfähige (Art. 6 IVG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind" ausgeweitet. Die Botschaft zur 5. IV-Revision führt dazu aus, die Anspruchsvoraussetzungen würden gegenüber dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 IVG offener gefasst, sodass neu jede arbeitsunfähige eingliederungsfähige Person von der Arbeitsvermittlung profitieren könne. Neu hätten somit alle in ihrer bisherigen Tätigkeit ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Versicherten, die eingliederungsfähig seien, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, die in einer angepassten Hilfstätigkeit noch voll arbeitsfähig seien (BBl 2005 4459, S. 4524). Der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft das frühere System in Bezug auf Arbeitsvermittlung als unzureichend. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei nur gegeben gewesen, wenn die versicherte Person bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitszustands Schwierigkeiten gehabt oder invaliditätsbedingt spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber gestellt habe. Die IV sei bisher nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche, wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, eingetreten. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes fänden jedoch gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle, was oft zur Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme bzw. zu zusätzlichen psychischen Schwierigkeiten führe (vgl. BBl 2005 S. 4522). Durch die Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung der IV, welche auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, sollten daher die Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte verbessert werden. Dazu war eine enge Zusammenarbeit mit dem RAV vorgesehen (BBl 2005 4459, S. 4524 und 4565). Art. 18 Abs. 1 IVG wurde vom Parlament unverändert angenommen (vgl. auch Protokoll der Nationalratssitzung vom 21. März 2006 S. 28 sowie Protokoll der Ständeratssitzung vom 25. September 2006 S. 3, Amtliches Bulletin 05.052). Gemäss der mit der 5. IV-Revision in Kraft getretenen Norm ist die erforderliche leistungsspezifische Invalidität damit schon bei Vorliegen einer bleibenden oder längere Zeit dauernden Arbeitslosigkeit gegeben (BUCHER, a.a.O., N 837). Demgegenüber hält die bundesgerichtliche Rechtsprechung offenbar nach wie vor daran fest, dass die Invalidität im Sinne von Art. 18 IVG nur vorliege, wenn wegen der Behinderung Probleme bei der Stellensuche selbst bestehen oder spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz gestellt werden müssen und demzufolge die betroffene Person aus invaliditätsbedingten Gründen für das Finden einer Stelle auf das Fachwissen und entsprechende Hilfe der Vermittlungsbehörden angewiesen ist (vgl. BUCHER, a.a.O., N 829, N 843). Nachdem der Gesetzgeber die Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung bewusst anstrebte, ist diesem Umstand durch die Rechtsprechung Rechnung zu tragen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2010, 9C\_839/2010, E. 2.2.3, wonach die leistungsspezifische Invalidität nach Art. 18 IVG schon aufgrund einer relativ geringfügig erschwerten Suche nach einer Arbeitsstelle gegeben sei, solange diese Erschwernis auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen sei).

4.2 Der Beschwerdeführer hat seine bisherige Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen verloren. Das interdisziplinär massgebliche rheumatologische Zumutbarkeitsprofil des

Beschwerdeführers umfasst nicht nur körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten, sondern schliesst zusätzlich Arbeiten über dem Kopf, Tätigkeiten mit dem linken Arm über der Horizontalen, ausschliessliche Geh- und Stehbelastung sowie regelmässige Tätigkeiten in kniender oder hockender Haltung aus (IV-act. 71-22). Zudem erlitt der Beschwerdeführer durch den Sturz am 5. August 2015, mithin nach der Begutachtung, eine Verletzung auch der rechten Schulter (IV-act. 97-15 f., 17, 19). Der Beschwerdeführer verfügt über berufliche Erfahrung ausschliesslich in einem Bereich, in welchem ihm die Arbeit gesundheitsbedingt nicht mehr zumutbar ist. Dass er nicht ohne weiteres eine geeignete Stelle finden kann, zeigt auch das Scheitern des Arbeitsversuchs bei der bisherigen Arbeitgeberin (E. 1). Inzwischen ist der Beschwerdeführer offenbar auch bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert. Mithin handelt es sich um einen Fall, für den der Gesetzgeber die Ausweitung des Anspruchs gemäss Art. 18 IVG vorgesehen hat.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Anspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl (oder zur beruflichen Neuorientierung) fähig, infolge seines Gesundheitsschadens aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um eine der Behinderung angepassten Beruf zu wählen. Ein Mindestinvaliditätsgrad ist nicht vorausgesetzt (U. MEYER / M. REICHMUTH, a.a.O., Art. 15 N 2; Urteile des Bundesgerichts vom 10. Februar 2011, 9C\_534/2010, E. 3.2, und vom 15. Februar 2013, 9C\_236/2012, E. 3.5). Eine Berufsberatung zulasten der IV entfällt (grundsätzlich), wenn für eine notwendige berufliche Neuorientierung keine besonderen Kenntnisse über die Möglichkeiten behinderungsangepasster Tätigkeiten erforderlich sind, weil der betroffenen Person eine Vielzahl solcher Beschäftigungen offen steht, bzw. wenn die versicherte Person ohne Massnahmen wie Berufswahlgespräche, Neigungs- und Begabungstests in der Lage ist, einen ihren Verhältnissen angepassten Beruf zu wählen (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Februar 2011, 9C\_534/2010, E. 4.3; BUCHER, a.a.O., N 605). Im Bereich der keine Ausbildung erfordernden Arbeiten geht die Rechtsprechung allerdings davon aus, dass eine Berufsberatung nicht erforderlich ist, soweit der versicherten Person ein ausreichend breiter Fächer an adaptierten Tätigkeiten offen steht, so dass den Problemen bei der Wahl einer geeigneten Arbeitsstelle im Rahmen der Arbeitsvermittlung begegnet werden kann (Urteile des Bundesgerichts vom 10. Februar 2011, 9C\_534/2010, E. 4.3, und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [ab 1. Januar 2007: sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts] vom 18. November 2003, I 361/03, E. 2.4). Der Beschwerdeführer verfügt wohl über eine langjährige Erfahrung als Schreinereimitarbeiter, jedoch nicht über eine spezifische Ausbildung in einem Beruf, den er gesundheitsbedingt nicht mehr ausüben kann. Er hat sodann keinen Anspruch auf Umschulung (E. 3.2). Damit ist die notwendige Unterstützung im Rahmen der Arbeitsvermittlung, auf die er Anspruch hat, ausreichend gewährleistet.

#### **E. 6**

Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären (Art. 18a IVG). Diese Norm räumt keinen selbständigen Anspruch auf Durchführung eines Arbeitsversuchs ein. Gegebenenfalls ist ein Arbeitsversuch jedoch im Rahmen der beruflichen Abklärung bzw.

im Vorfeld der Arbeitsvermittlung anzuordnen (Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] vom 1. Januar 2014 über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art [KSBE], Stand 1. Januar 2016, N 5001 und N 5003).

#### **E. 7**

Hat eine versicherte Person im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden und entspricht ihre Leistungsfähigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn, so hat sie während der erforderlichen Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG). Entgegen N 5027 KSBE, wonach ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden "kann", räumt der Gesetzeswortlaut einen Anspruch ein. Diesen hat die Beschwerdegegnerin zu prüfen, wenn die Arbeitsvermittlung erfolgreich verläuft.

#### **E. 8**

8.1 Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Arbeitsvermittlung und gegebenenfalls auf Einarbeitungszuschuss. Die Beschwerde vom 23. August 2016 ist daher teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung insoweit aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Durchführung der beruflichen Eingliederung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Zusammenhang mit der dem Beschwerdeführer zustehenden Arbeitsvermittlung wird die eingliederungsverantwortliche Person ein Profil des Beschwerdeführers (Fähigkeiten, Neigungen, Behinderung, Motivation) zu erheben und falls notwendig einen Arbeitsversuch in die Wege zu leiten haben (N 5001 und N 5003 KSBE). 8.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der Beschwerdeführer verlangt in erster Linie berufliche Massnahmen in Form von Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuch und ausdrücklich nicht eine mehrjährige Umschulung (act. G 13-4). Die beantragte Unterstützung wird ihm in Form der Arbeitsvermittlung zugesprochen, womit von seinem Obsiegen auszugehen ist. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten. 8.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Mit Blick auf die eingeschränkte Fragestellung erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer Arbeitsvermittlung zugesprochen und die angefochtene Verfügung insoweit aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Durchführung der beruflichen Eingliederung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.